

Informatik-Reglement über die Nutzung der Schulinformatik

Gestützt auf Art. 106 Bst. a) ee) des Schulgesetzes vom 15. Dezember 1971 (SchulG, LGBl. 1972 Nr. 70, in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 2012, LGBl. 2013 Nr. 69) und das Nutzungsreglement des Schulamtes haben die Weiterführenden Schulen Vaduz dieses Informatik-Reglement über die Nutzung der Schulinformatik erstellt. Das Gesamtreglement des Schulamtes kann auf www.wsv.li eingesehen werden. Wir haben die für die Kinder relevanten Bereiche zusammengestellt.

Allgemeine Grundsätze

Die Schule stellt jeder Schülerin und jedem Schüler kostenlos ein Lenovo Convertible für den Einsatz in der Schule zur Verfügung. Die Geräte bleiben im Eigentum der Schule. Beim Ausscheiden aus den WSV müssen die Geräte zurückgegeben werden oder können zu vom Amt für Informatik festgelegten Preisen gekauft werden.

Pflichten der Schüler

Die Schüler sind verpflichtet,

1. die Endgeräte jederzeit sorgfältig zu behandeln (auch zu Hause und auf dem Weg zur Schule).
2. die Geräte betriebsbereit und aufgeladen in den Unterricht zu bringen.
3. die persönliche E-Mail-Adresse (Name.Vorname@schulen.li) und den persönlichen Cloud-Speicher zu verwenden, wobei dieser nur für schulische Zwecke verwendet werden darf.
4. sich an die Regeln des Datenschutzes und des Urheberrechts zu halten.
5. die Geräte nach Arbeitsende auszuschalten.
6. jegliche Schäden (Defekte, Viren, ...) sofort dem technischen Medienkoordinator oder der Schulleitung zu melden.

Es ist verboten,

1. irgendwelche Manipulationen an den Geräten vorzunehmen.
2. die Geräte anderen Personen weiterzugeben bzw. auszuleihen.
3. die Zugangsdaten und Passwörter weiterzugeben.
4. in rechtlicher und/oder sittlicher Hinsicht fragwürdige Dokumente herunterzuladen, abzuspeichern oder zu verbreiten. Dies gilt insbesondere für Internetseiten, welche die Menschenwürde und die Persönlichkeit (Rassismus, Diskriminierung) verletzen, den gesellschaftlichen Frieden gefährden (Gewaltaufruf) und/ oder Seiten mit pornografischem oder sexistischem Inhalt.

Aufsicht und Haftung

Grundsätzlich sind die Geräte versichert. Verhält sich eine Schülerin oder ein Schüler richtlinienwidrig, so kann bei grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Beschädigungen Schadenersatz geltend gemacht werden. Beim Verstoss gegen die oben genannten Pflichten kann das Gerät von der Schule für eine bestimmte Zeit eingezogen werden.

Rückgabe der Geräte

Beim Ausscheiden aus den WSV sind die Geräte (inkl. Hülle und Ladekabel) in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Das Schulamt und das Amt für Informatik legen Bedingungen fest, unter welchen die Schüler die Geräte nach Ausscheiden aus einer liechtensteinischen Pflichtschule auch käuflich erwerben können.

Mit der Unterschrift der Schülerin/des Schülers und der Eltern nehmen Sie Kenntnis von diesem Reglement und erklären sich damit einverstanden.

Name des Kindes:	Unterschrift des Kindes:
Name der Eltern:	Unterschrift der Eltern: